

Schulverein Albert-Martmüller-Gymnasium e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Schulverein Albert-Martmüller-Gymnasium e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Witten/Ruhr
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Witten eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Verwendung der Mittel

- 2.1 Der Verein bezweckt, das Albert-Martmüller-Gymnasium in Witten in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, um der Schule über den Rahmen der Etatmittel die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Albert-Martmüller-Gymnasium Witten.

Der Verein erfüllt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.3.1 Unterstützung der Schule und der Schulpflegschaft, soweit Mittel vom Schulträger oder vom Land nicht zur Verfügung gestellt werden oder zu erwarten sind.
- 2.3.2 Unterstützung der Mitarbeit der Elternvertretung der Schule bei Beteiligung an Verbänden der Erziehungsberechtigten im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen.
- 2.3.3 Unterstützung der Elternvertretung der Schule bei der Herausgabe von Mitteilungen über wichtige Ereignisse im Schulleben, auch zur Pflege des Kontaktes mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule.
- 2.3.4 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Bildungs- und Klassenfahrten.
- 2.3.5 Unterstützung von Maßnahmen der Schülerversammlung oder Schülergruppen z.B. Ausstellungen, Schulkonzerte, Teilnahme an sportlichen und anderen Wettkämpfen, Schulbücherei, Herausgabe von Schülerzeitungen.
- 2.3.6 Unterstützung von Schulveranstaltungen, z.B. Schulfesten, Vorträgen, Seminaren.

- 2.3.7 Unterstützung bei der Unterhaltung der Schule, Beschaffung technischer Geräte und anderen Ausstattungsgegenständen, Verpflegung und Beköstigung der Schulsehörerigen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Aufwendungen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die Lehrer und Erzieher an der Schule, Schülerinnen und Schüler – auch ehemalige – der Schule, sowie Freunde und Gönner der Schule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erworben.
- 3.3 Das Schulsekretariat ist zur Entgegennahme der schriftlichen Beitrittserklärung ermächtigt, die an den geschäftsführenden Vorstand weiterzugeben ist.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 4.1.1 durch Austritt
 - 4.1.2 durch Ableben
 - 4.1.3 durch Ausschluss
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.3 Das Schulsekretariat ist zur Entgegennahme der schriftlichen Austrittserklärung ermächtigt, die an den geschäftsführenden Vorstand weiterzugeben ist.
- 4.4 Die im Laufe eines Geschäftsjahres abgegebene Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn zwei Jahre keine Beiträge gezahlt wurden.
- 4.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, z.B. bei Vereinsschädigung.

§ 5 Geschäftsjahr

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

6.1 Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6.2 Jedes Mitglied kann sich auch zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten oder höhere Beiträge an die Vereinskasse abführen.

6.3 Der Beitrag ist jährlich und zwar innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Organe

7.1 Organe des Vereins sind:

7.1.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.2 Der Vorstand

7.1.3 Der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und sollte spätestens drei Monate nach Beginn des jeweiligen Schuljahres einberufen sein.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.

8.3 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8.4 Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Neben der fristgerechten Verteilung der Einladung über die Angehörigen der Schule (Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal) gilt ihre Veröffentlichung mit Tagesordnung durch Aushang an der Schule und im Internet auf der Homepage des AMG oder durch Veröffentlichung des Termins in der örtlichen Presse als ordnungsgemäße Einladung.

8.5 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- 8.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 8.7 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- 9.1.1 Der oder dem Vorsitzenden
 - 9.1.2 Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 9.1.3 Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - 9.1.4 Zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - 9.1.5 Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 9.2 Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 9.3 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- 10.1.1 Der oder die Vorsitzende
 - 10.1.2 Der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - 10.1.3 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- 10.2 Zwei Mitglieder des Vorstands sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- 10.3 Über behördliche Anordnungen, die den Zweck des Vereins nicht betreffen, kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden. Es bedarf keiner Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt werden, prüfen die Kassenführung.
- 11.2 Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für ein weiteres Jahr möglich.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.2 In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Witten, 05. April 2011